

SATZUNG

des Bürgervereins Karlsruhe-Rintheim e. V.

(Fassung vom 27. April 2017)

Präambel

Zur Erreichung und Förderung der Bürgergemeinschaft im Stadtteil Karlsruhe-Rintheim hat sich am 9. Juli 1949 der Bürgerverein Karlsruhe-Rintheim gebildet. Zur Anpassung an geänderte gesetzliche Vorschriften gibt sich dieser Verein die nachfolgend wiedergegebene Satzung vom 27. April 2017, welche an die Stelle der Satzung vom Mai 2013 tritt.

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Bürgerverein Karlsruhe-Rintheim e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe-Rintheim.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Zusammenführung aller Einwohner von Karlsruhe-Rintheim zu einer Bürgergemeinschaft. Dieses Ziel soll erreicht werden durch:
 - a) Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke,
 - b) Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
 - c) Förderung des Umweltschutzes,
 - d) Förderung der Denkmalpflege,
 - e) Förderung der Heimatpflege, der Heimatkunde sowie des Brauchtums,
 - f) Unterstützung der Rintheimer Vereine und Institutionen in ihren Aufgaben.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Aktivitäten, die geeignet sind, die Lebensqualität in Rintheim zu fördern und zu verbessern, insbesondere im Bereich Lärmschutz, Erhaltung einer lebenswerten Umwelt und stadtteilspezifischer Festlichkeiten, z.B. Maibaumstellen und Maibaumfeier,
 - b) Veranstaltungen, Bürgergespräche, Publikation einer Bürgerzeitschrift und von Bürgerinformationen
 - c) Pflege der Erinnerungskultur, Sammlung musealer Gegenstände zur Erhaltung des kollektiven Gedächtnisses und Förderung der Heimatgeschichte,
 - d) ideelle Unterstützung der Rintheimer Vereine und Institutionen,
 - e) sonstige zur Erreichung des Vereinszwecks geeignete Aktivitäten.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Karlsruhe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Karlsruhe-Rintheim zu verwenden hat.
- (7) Der Bürgerverein verfolgt keine parteipolitischen oder konfessionellen Zwecke. Das schließt aber nicht aus, dass er mit Parteien oder Konfessionen insoweit zusammenarbeitet, als es in grundsätzlichen Fragen um die Belange der gesamten Einwohnerschaft von Karlsruhe-Rintheim geht.

§3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person, jeder Verein kann Mitglied des Bürgervereins Karlsruhe-Rintheim e.V. werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenvorsitzende sowie Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- (3) Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auf Mitgliedschaft auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- (4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

- (4) Wenn ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet die satzungsgemäß anstehende nächste Mitgliederversammlung.

§5

Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern des Vereins wird ein Jahresbeitrag erhoben. Er ist jeweils im ersten Quartal eines Jahres für das laufende Jahr fällig.
- (2) Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung des Vereins.
- (3) Ehrenvorsitzende sowie Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- (4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§7

Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins im Sinne von §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Finanzverwalter und dem Schriftführer. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu 7 Beisitzern.
- (2) Der Verein wird im Sinne von §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich verantwortlich vertreten durch seinen Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Finanzverwalter oder den Schriftführer. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Vorstand Beisitzer mit Aufgaben und damit zusammenhängenden Vertretungsrechten beauftragen kann.

- (3) Der Finanzverwalter ist gegenüber der Bank alleinvertretungsberechtigt. Die Stellvertreter des Finanzverwalters sind der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.

§8

Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellen der Tagesordnung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Führung der Bücher des Vereins und das Erstellen des Jahresberichtes,
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - e) Aktive Verfolgung der in §2 (1) aufgeführten Satzungszwecke.

§9

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen; die Beisitzer in einem Wahlgang. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.

§10

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und insgesamt die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§11

Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nur eine fremde Stimme vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes,
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, sowie der Kassenprüfer,
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
 - f) Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.

§12

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Veröffentlichung der Einberufung erfolgt im Rintheimer Bürgerblatt. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über die Annahme der Tagesordnung und über Ergänzungen, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§13

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§14

Beschlussfassung der Mitglieder

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, dem Finanzverwalter oder dem Schriftführer geleitet. Ist keiner der genannten Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§15

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 14 Abs. 4).

- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Karlsruhe (§ 2 Abs. 5).
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Karlsruhe-Rintheim, den 27. April 2017

gez. Dr. Helmut Rempp, Vorsitzender, gez. Hans-Werner Klose, stellvertretender Vorsitzender